

Steuerbonus für Mieter

Handwerkerleistungen und Betriebskosten steuerlich absetzbar

Schon für das Jahr 2006 können Mieter durch eine Ergänzung des § 35 a Abs. 2 EStG Beträge von maximal 600 Euro pro Haushalt und Jahr steuerlich geltend machen.

Durch die Änderung im Steuerrecht sind ab dem 1.1.2006 alle handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen begünstigt, die von Eigentümern oder Mietern für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Hierzu zählen z.B.: **Arbeiten an Außen- und Innenwänden, Erneuerung des Bodenbelages, Reparatur und Austausch von Fenster und Türen, Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen, Reparatur von Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Fernseher, Rasenmäher, sofern die Reparatur im Haushalt durchgeführt wird, Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen u. ä., Modernisierung des Badezimmers, Baumaßnahmen am Grundstück wie Pflasterungen, Leistungen des Schornsteinfegers.**

Achtung: Begünstigt sind nur Aufwendungen für den **Arbeitslohn incl. Maschinen- und Fahrtkosten und Umsatzsteuer**. !!! **Nicht** begünstigt sind die Kosten für das Material.

Anspruchsberechtigt ist der jeweilige Auftraggeber.

Auch der **Mieter** kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird

Im Klartext bedeutet dies, dass auch Positionen aus der **Heiz- u. Betriebskostenabrechnung** steuerlich absetzbar sind. Hierzu zählen:

Thermenwartung, Schornsteinfegerkosten, Immissionsmessung
Gartenpflege, Hausmeisterkosten, Hausreinigung Aufzugswartung, Dachrinnenreinigung, Feuerlöscherwartung,

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der auf den Arbeitslohn und ggf. die auf die Maschinen- und Fahrtkosten entfallenen Aufwendungen zuzüglich der Umsatzsteuer, max. 600 Euro pro Haushalt und Jahr.

Weitere Informationen können Sie dem [Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen](#) entnehmen, welches Sie sich als PDF herunterladen können.